



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 14 (S. 518-524)
Titel	Verordnung des Regierungsrathes vom 19. Jenner 1867. betreffend die Besteuerung des liegenschaftlichen Vermögens in den Gemeinden.
Ordnungsnummer	
Datum	19.01.1867

[S. 518] Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
verordnet:

§ 1. Bei den Gemeindesteuern gilt als Regel, daß die Steuerpflichtigen ihr ganzes Vermögen in ihrer Wohngemeinde zu versteuern haben.

Ausgenommen ist das liegenschaftliche Vermögen, welches sich in einer andern Gemeinde oder Schulgenossenschaft des Kantons befindet und welches in dieser Gemeinde gemäß den Bestimmungen des § 208 des Gemeindegesetzes steuerpflichtig und dagegen für die betreffende Vermögensquote in der Wohngemeinde steuerfrei ist.

§ 2. An alle Gemeindelasten, an welche die Niedergelassenen mit ihrem Vermögen beizutragen haben, ist gleich wie dieses steuerpflichtig dasjenige Vermögen, welches sich findet

- a. in Wohn- und Gewerbegebäuden und dem dazu gehörigen Ausgelände, deren Eigenthümer in einer andern Gemeinde niedergelassen ist; // [S. 519]
- b. in Landhäusern und städtischen Wohnungen, deren Besitzer in denselben nur periodisch (z. B. über den Sommer, beziehungsweise über den Winter) sich aufhalten, ohne in der betreffenden Gemeinde niedergelassen zu sein. (§ 208 litt. a des Gemeindegesetzes.)

Als «Gewerbegebäude» sind anzusehen Gebäude, in welchen ein industrielles oder Handwerksgewerbe durch menschliche Thätigkeit mit oder ohne Maschinenkräfte betrieben wird. Andere Gebäude, wie Oekonomiegebäude, Scheunen, Magazine u. dgl. fallen unter die Bestimmung des § 208 litt. b des Gemeindegesetzes.

§ 3. Nur an die Leistungen und Ausgaben für das Strassenwesen sind nachstehende nicht in der Wohngemeinde. liegende Grundstücke beitragspflichtig (§ 2, Lemma 2 der Verordnung):

- a. Grundstücke, aus welchen keine Wohn- oder Gewerbsgebäude stehen,
- b. Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn dieselben mit Försterwohnungen verbunden sind,

vorausgesetzt, daß ein solcher Grundbesitz eines Pflichtigen einen Werth von mehr als 2000 Fr. hat. (§ 208 litt. b des Gemeindegesetzes.)

§ 4. Unter die Bestimmungen der §§ 2 und 3 fallen auch diejenigen Liegenschaften, deren Eigenthümer außer dem Kanton wohnen. (§ 208 litt. d des Gemeindegesetzes.)



§ 5. Diejenigen Steuerpflichtigen einer Gemeinde, welche außer dem Kanton Vermögen besitzen, welches aus Grundeigenthum besteht oder mit solchem verbunden ist, haben für dasselbe keine Gemeindesteuer zu bezahlen, // [S. 520] insofern sie den Nachweis leisten, daß jenes Vermögen da, wo es liegt, an die Gemeindesteuern beizutragen hat. (Vrgl. § 3 litt. b des Gesetzes betreffend die Vermögenssteuer vom 14. Hornung 1861 und § 212 des Gemeindegesetzes.)

§ 6. Der Grundbesitz von Kantonseinwohnern (§§ 2 und 3 dieser Verordnung) ist nur insoweit steuerpflichtig, als darin steuerpflichtiges Vermögen sich befindet. (§ 208 litt. c des Gemeindegesetzes.) Der Eigenthümer darf daher für solche Liegenschaften nicht besteuert werden, wenn er überhaupt kein steuerpflichtiges Vermögen besitze und kein solches in seiner Wohngemeinde zu versteuern hat. Ebenso wenig darf das in solchen Liegenschaften befindliche Vermögen höher taxirt werden als auf den Betrag des Gesamtsteuerkapitals des Pflichtigen, wie dasselbe auf dem Staatssteuerregister enthalten ist.

Das der Gemeindesteuer unterworfen liegenschaftliche Vermögen wird ohne Rücksicht auf den Betrag der auf den betreffenden Liegenschaften haftenden Passiven durch eine Taxation bestimmt, bei welcher lediglich zu berücksichtigen ist, welche Quote des gesammten Steuerkapitals des Pflichtigen jenes Besitzthums ausmacht. (§ 208 litt. c des Gemeindegesetzes.)

Vorbehalten bleibt die Ausnahmsbestimmung des § 8 dieser Verordnung betreffend die Gemeinde- und Korporationswaldungen, soweit dieselben für die Gemeindeausgaben steuerpflichtig sind. (§§ 205 und 206 des Gemeindegesetzes.)

§ 7. Die Behörden haben bei der Werthung solcher Liegenschaften und der Ausmittlung der darin befindlichen steuerpflichtigen Vermögensquote nach billigem Er- // [S. 521] messen zu verfahren; namentlich sind hiebei die Interessen der Wohngemeinde des Pflichtigen und der gesetzliche Grundsatz, daß diese in der Regel ihr ganzes Vermögen in der Wohngemeinde zu versteuern haben, nicht außer Acht zu lassen.

§ 8. Bei außerhalb dem Kanton wohnenden Eigenthümern, sowie bei Gemeinds- und Korporationswaldungen ist zunächst der Werth des Besitzthums für die Besteuerung maßgebend, und es darf ein Abzug von darauf haftenden Schulden nur stattfinden, wenn der Nachweis geleistet wird, daß das fragliche Besitzthum im Vergleich zu dem Vermögen der Pflichtigen nicht unverhältnißmäßig mit Schulden belastet ist. (§ 208 des Gemeindegesetzes und § 12 des Gesetzes betreffend die staatliche Vermögens- und Einkommenssteuer.)

§ 9 Diejenigen Steuerpflichtigen einer Gemeinde, welche unter die Bestimmungen der §§ 2 und 3 fallen, sind verpflichtet, hievon dem Gemeinderathe der Wohngemeinde Kenntniß zu geben und demselben genau zu bezeichnen:

- a. diejenige Gemeinde des Kantons, in welcher sie Liegenschaften besitzen, welche unter die Bestimmungen des 8208 des Gemeindegesetzes fallen;
- b. die Qualität, den Umfang und Werth dieser Liegenschaften;
- c. die Quote ihres steuerpflichtigen Vermögens, welche in diesen Liegenschaften enthalten ist und welche sie in der Gemeinde, in welcher sich dieselben befinden, zu versteuern gedenken;



d. die Größe des übrigen Vermögens, welche sie in der Wohngemeinde für steuerpflichtig erklären. // [S. 522]

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß, wenn der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher steuerpflichtige Grundstücke liegen, von der ihm durch § 13 dieser Verordnung eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, der Pflichtige angehalten werden kann, außer der vollständigen Vermögenssteuer in der Wohngemeinde auch die Steuer für den Grundbesitz zu entrichten.

§ 10. Der Gemeinderath ist, wenn er eine solche Mittheilung unvollständig oder ungenügend findet, berechtigt, von dem betreffenden Steuerpflichtigen weitere Aufschlüsse und Ausweise zu verlangen oder solche von sich aus bei geeigneter Stelle einzuholen.

§ 11. Hierauf faßt der Gemeinderath einen Beschluß darüber, ob er mit dem Steueranerbieten des Pflichtigen einverstanden sei oder nicht, und im letztern Falle, von welchem Betrage er die Besteuerung verlange, und aus welche Gründe er diese Ansprache stütze. Diesen Beschluß hat er dem Pflichtigen mitzutheilen und demselben eine Frist von 14 Tagen zur Abgabe einer Erklärung darüber anzusetzen, ob er auf seinem Steueranerbieten beharre oder mit dem weiter gehenden Begehren des Gemeinderathes einverstanden sei. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Annahme der gemeinderäthlichen Taxation.

§ 12. Im Weitern hat der Gemeinderath der Wohngemeinde des Pflichtigen dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, in welcher sich steuerpflichtige Liegenschaften befinden, sowohl vor der ihm zugekommenen Mittheilung (§ 9) als von dem daraufhin gefaßten Beschlusse (§ 11) und beziehungsweise der nach demselben erfolgten Erklärung des Pflichtigen Kenntniß zu geben. // [S. 523]

Nach Eingang einer solchen Mittheilung hat der letztere Gemeinderath in ganz gleicher Weise zu verfahren, wie der Gemeinderath der Wohngemeinde (§§ 10 und 11) und von dem Ergebnisse seines Verfahrens dem Gemeinderathe der Wohngemeinde für sich und zu Händen des Pflichtigen Mittheilung zu machen.

§ 13. Der Gemeinderath, in dessen Gemeinde sich steuerpflichtige Liegenschaften eines außer derselben wohnenden Pflichtigen befinden, ist, wenn dieser es versäumt, der Vorschrift des § 9 nachzukommen, berechtigt, denselben durch Vermittlung seines Gemeinderathes an seine Verpflichtung zu mahnen. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so ist der Gemeinderath befugt, von sich aus nach den Vorschriften des § 10 zu verfahren, und sodann selbst das steuerpflichtige liegenschaftliche Vermögen zu taxiren.

Hievon hat er dem Gemeinderathe des Wohnortes des Pflichtigen für sich und zu Händen des letztern Kenntniß zu geben.

Erfolgt hierauf nicht innert Monatsfrist eine Gegenerklärung, so ist die gemeinderäthliche Taxation als anerkannt zu betrachten.

§ 14. Besteht ein Streit über die Größe dieser Steuerquoten zwischen dem Pflichtigen und einem der betreffenden Gemeinderäthe, oder zwischen diesen Gemeinderäthen selbst, so ist über denselben erstinstanzlich von dem Bezirksrathe desjenigen Bezirkes, in welchem der Pflichtige wohnt, zu entscheiden (§ 208 litt. g des Gemeindegesetzes).

Bis nach Entscheidung des Streites sind die in den Gemeinden fälligen Steuern nach der Taxation des // [S. 524] Gemeinderathes der Wohngemeinde zu beziehen, in der Meinung, daß, wenn der Entscheid gegen jene Taxation ausfällt, die demselben



entsprechende Rückzahlung des zu viel Bezogenen an den Pflichtigen, beziehungsweise an die Gemeinde, in welcher sich das liegenschaftliche Vermögen befindet, zu folgen hat.

§ 15. In Fällen, in welchen der Streit zwischen dem Pflichtigen und einem Gemeinderathe obwaltet, ist die Klage von dem Pflichtigen, im andern Falle, in welchem der Pflichtige an dem Streite keinen Theil nehmen will, von dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde anhängig zu machen, in welcher die steuerpflichtigen Liegenschaften sich befinden.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung ist den Bezirksrätthen für sich und zu Handen sämtlicher Gemeindsbehörden mitzutheilen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.01.2016]